Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

**Amt für Wirtschaft und Arbeit**

▶ **Arbeitsinspektorat**

Utengasse 36, Postfach
CH-4005, Basel

Tel.: +41 (0)61 267 88 20
E-Mail: ai.awa@bs.ch
www.bs.ch/wsu/awa

Basel, 28. Februar 2025

**Bewilligungsfreie verkaufsoffene Sonntage gemäss § 4a Abs. 1 RLG; Publikation der Daten**

Nach Anhörung der Sozialpartner wird gestützt auf § 4a des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 i.V.m. Art. 19 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel festgelegt, dass die Verkaufslokale im Kanton Basel-Stadt an folgenden zwei Adventsonntagen:

- 14. Dezember 2025
- 21. Dezember 2025

von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet haben und Arbeitnehmende beschäftigen können.

**Hinweise zur Beschäftigung von Arbeitnehmenden (Arbeitnehmerschutz):**

**1.** Jugendliche und Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen am Sonntagsverkauf nicht beschäftigt werden (Art. 31 Abs. 4 Arbeitsgesetz). Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz.

**2.** Arbeitnehmende dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu vorübergehender Sonntagsarbeit herangezogen werden (Art. 19 Abs. 5 Arbeitsgesetz).

**3.** Für vorübergehende Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 Arbeitsgesetz).
Folgende Freizeitregelung muss **zusätzlich** eingehalten werden: Sonntagsarbeit bis zu fünf Stunden muss mit Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich hat innert vier Wochen zu erfolgen. Dauert die Sonntagsarbeit länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Arbeitswoche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 35 Stunden zu gewähren, welcher die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss (Art. 20 Abs. 2 Arbeitsgesetz, Art. 21 Abs. 5+7 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz). Für die Arbeitnehmenden günstigere GAV-Regelungen bleiben vorbehalten.

**4.** Bezüglich der maximalen Arbeitszeit (wöchentliche Höchstarbeitszeit) gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes oder allfällige weitergehende GAV-Regelungen.

**5.** Die Einsatzpläne sind den Arbeitnehmenden möglichst frühzeitig zu unterbreiten, in der Regel zwei Wochen vor dem geplanten Einsatz.

**6.** Dienstleistungsbetriebe (z.B. Coiffeure und Nagelstudios in Shoppingcentern) gelten nicht als Verkaufslokale und dürfen somit an diesen Daten keine Arbeitnehmenden beschäftigen.

**Rechtsmittelbelehrung**
Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen ab Eröffnung an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Rheinsprung 16/18, 4001 Basel, rekurriert werden.

Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten/der Rekurrentin und deren Begründung samt Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung eines Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise dem Rekurrenten/der Rekurrentin auferlegt werden (§§ 6 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren i.V.m. §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren).

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
Amt für Wirtschaft und Arbeit

Nach Anhörung der Sozialpartner wird gestützt auf § 4a des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 i.V.m. Art. 19 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel festgelegt, dass die Verkaufslokale im Kanton Basel-Stadt an folgenden zwei Adventsonntagen:

- **14. Dezember 2025**
- **21. Dezember 2025**

von **13.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet haben und Arbeitnehmende beschäftigen können.

**Hinweise zur Beschäftigung von Arbeitnehmenden** (Arbeitnehmerschutz):
1. Jugendliche und Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen am Sonntagsverkauf nicht beschäftigt werden (Art. 31 Abs. 4 Arbeitsgesetz). Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz.

2. Arbeitnehmende dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu vorübergehender Sonntagsarbeit herangezogen werden (Art. 19 Abs. 5 Arbeitsgesetz).
3. Für vorübergehende Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von **50%** zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 Arbeitsgesetz).
Folgende Freizeitregelung muss **zusätzlich** eingehalten werden: Sonntagsarbeit bis zu fünf Stunden muss mit Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich hat in-nert vier Wochen zu erfolgen. Dauert die Sonntagsarbeit länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Arbeitswoche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 35 Stunden zu gewähren, welcher die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss (Art. 20 Abs. 2 Arbeitsgesetz, Art. 21 Abs. 5+7 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz). Für die Arbeitnehmenden günstigere GAV-Regelungen bleiben vorbehalten.
4. Bezüglich der maximalen Arbeitszeit (wöchentliche Höchstarbeitszeit) gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes oder allfällige weitergehende GAV-Regelungen.
5. Die Einsatzpläne sind den Arbeitnehmenden möglichst frühzeitig zu unterbreiten, in der Regel zwei Wochen vor dem geplanten Einsatz.
6. Dienstleistungsbetriebe (z.B. Coiffeure und Nagelstudios in Shoppingcentern) gelten nicht als Verkaufslokale und dürfen somit an diesen Daten keine Arbeitnehmenden beschäftigen.

**Rechtsmittelbelehrung**
Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen ab Eröffnung an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Rheinsprung 16/18, 4001 Basel, rekurriert werden.

Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten/der Rekurrentin und deren Begründung samt Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung eines Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise dem Rekurrenten/der Rekurrentin auferlegt werden (§§ 6 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren i.V.m. §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren).

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
Amt für Wirtschaft und Arbeit